

-
- a) Beschlussfassung über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts , Flst.Nr. 4610 der Gemarkung Buchheim, Ahornweg**
- b) Verzicht der zukünftigen Vorlage an den Gemeinderat, wenn rechtlich kein Vorkaufsrecht besteht**
-

Sachdarstellung:

a)

Mit notariellem Vertrag vom 21.11.2025 wurde der Verkauf des Anwesens Ahornweg 17, Buchheim, Gebäude- und Freifläche mit 838 m² beurkundet.

Die Gemeinde Buchheim wurde anschließend von Seiten der Notarin zur Äußerung bzgl. des Bestehens eines Vorkaufsrechts aufgefordert. Die Gemeinde hat jedoch in diesem Falle entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kein Vorkaufsrecht.

Der Gemeinderat sollte deshalb dieses Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts beschließen.

b)

Hinsichtlich der Beratung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht macht es wenig Sinn, über Verkaufsvorgänge zu beraten, in denen die Vorprüfung der Verwaltung ergibt, dass gar kein Entscheidungsspielraum besteht, d.h. kein Vorkaufsrecht besteht. Deshalb schlägt die Bürgermeisterin vor, zukünftig folgendermaßen zu verfahren:

Der Gemeinderat wird über den jeweiligen Verkaufsvorgang informiert. Eine Beschlussfassung des Rates erfolgt aber nur in den Fällen, in denen die Möglichkeit zur Ausübung eines Vorkaufsrechts gegeben ist.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

a) Ein Vorkaufsrecht bzgl. der Veräußerung des Anwesens Ahornweg 17, Flst.Nr. 4610 der Gemarkung Buchheim besteht nicht und wird infolgedessen auch nicht ausgeübt.

b) Der Gemeinderat wird zukünftig weiterhin über die Verkaufsvorgänge informiert. Eine Beschlussfassung erfolgt in denjenigen Fällen, in denen die Möglichkeit zur Ausübung gegeben ist.

Buchheim, 15.12.2025



Ilona Steinmann
Bürgermeisterin